

Netzwerk Rumänienstreuner

- Satzung -

Fassung vom 17.08.2021

Präambel

Der Verein „Netzwerk Rumänienstreuner“ fördert aktiv den Tierschutz in Rumänien. Dies geschieht sowohl durch Information, Beratung und Unterstützung der Menschen vor Ort zur artgerechten Tierhaltung als auch durch Hilfsmaßnahmen für Einzelpersonen, Einrichtungen und/oder Tierheime zur Versorgung von Straßentieren. Nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe u.a. durch Kastration und Impfung von Straßentieren ist vorrangiges Ziel des Vereins.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Rumänienstreuner“
- (2) Der Sitz des Vereins ist: Dorfstraße 3, 37299 Weißenborn-Rambach

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes in Rumänien. Der Verein unterstützt aktiv den Tierschutz und fördert dort Einrichtungen und geeignete Projekte, die dem Tierschutz dienen und das Elend insbesondere der Straßentiere bekämpfen und lindern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. die Unterstützung der örtlichen engagierten Tierschützer, Pflegestellen, Tierheime und Not leidenden Tiere und deren Besitzer
 - b. Eindämmung des Elends von Straßentieren durch Sterilisation/Kastration sowohl der Straßentiere als auch der Tiere in privatem Besitz
 - c. vorbeugende Maßnahmen zum Schutz gesunder Tiere durch Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und -seuchen
 - d. die tierärztliche Versorgung kranker und ohne menschliche Hilfe lebensunfähiger Tiere durch die Vermittlung von Hilfskräften und Tierärzten
 - e. die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz
 - f. nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe durch Beratung, Bildung von Netzwerken für private Tierhalter, Vereine und Kommunen
 - g. die Vermittlung von herrenlosen Tieren an geeignete, verantwortungsvolle Personen oder Einrichtungen im In- und Ausland, die dem Tierschutz dienen und eine artgerechte Tierhaltung praktizieren
 - h. Publikationen über Sinn und Zweck von Auslandstierschutzes.
- (3) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des Tierschutzes in Rumänien.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Er dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (in der jeweils geltenden Fassung).

§4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vereins ist ehrenamtlich.

Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft)

(1) Mitglieder des Vereins „Netzwerk Rumänienstreuner“ können alle natürlichen Personen werden, die sich mit den am Tag ihres Eintritts gültigen Satzungsbestimmungen einverstanden erklären. Über die Aufnahme beschließt nach Vorliegen eines schriftlichen oder elektronischen Antrags der Vorstand. Der Antragsteller kann die Mitgliedschaft nach Annahme innerhalb von 14 Tagen widerrufen.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
- a. durch den Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss.

(3) Der freiwillige Austritt ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder unentschuldig mit mehr als einem Beitrag in Rückstand gerät. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§5a Korporative Mitglieder (ausserordentliche Mitgliedschaft)

(1) Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als korporative Mitglieder anschließen.

Für den Erwerb der korporativen Mitgliedschaft gilt §5 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(2) Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§5b Fördermitglieder (ausserordentliche Mitgliedschaft)

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt §5 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Zahlweise ist monatlich oder jährlich

§7 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan beschließt über

- a. die Wahl und Abwahl des Vorstands
- b. die Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstands
- c. die Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers
- d. die Jahresplanung, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden
- e. die Entlastung des Vorstands
- f. die Festlegung des Mindestbeitrags
- g. Satzungsänderungen

- h. den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen den Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss Berufung eingelegt haben
 - i. die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, soll aber mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- a. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vor Sitzungsbeginn unter der Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit schriftlich durch den Vorstand
 - b. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung)
 - c. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins)
 - d. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich
 - e. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 - f. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese werden protokolliert und von der Protokollführung unterschriftlich bestätigt.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens XX Prozent der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus 2 bis 3 Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(3) Zwei Mitglieder vertreten gemäß § 26 BGB den Verein nach innen und außen und führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. In der Regel stimmt sicher der Vorstand im Vorhinein untereinander ab.

(4) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, die nicht nach §8 Abs (1) als Aufgaben der Mitgliederversammlung genannt sind.

- (5) Der Vorstand beschließt über die Beschäftigung von Mitarbeiter/innen.
- (6) Der Vorstand beschließt die Jahresplanung.
- (7) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er berichtet hierüber der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand hält regelmäßig, aber mindestens 6 mal im Jahr, seine Sitzungen ab, diese Sitzungen können als Präsenz- oder als Online-Sitzungen abgehalten werden. Die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin schriftlich bzw. per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (10) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (11) Jedes Vorstandsmitglied kann die unverzügliche Einberufung des Vorstands von der/dem Vorsitzenden verlangen.

§10 Finanzen

- (1) Das Vermögen des Vereins ist vom Vorstand zu verwalten und dem Zweck des Vereins entsprechend zu verwenden.

§11 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Kassenbericht

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für das kommende Geschäftsjahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/ dieser überprüft die Richtigkeit des vom Vorstand vorgelegten Kassenberichts und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Kassenprüfung kann auch durch einen Steuerberater erfolgen.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern im Wortlaut vor Beschlussfassung entsprechend §8 Abs. 1 mitzuteilen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerberücksichtigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Körperschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für Aufgaben des Tierschutzes:
Equiwent Hilfsorganisation, Greffener Str. 48, 48336 Sassenberg. Eingetragene gemeinnützige mildtätige Gesellschaft / mbH beim Amtsgericht Münster, Registerblatt HRB 18833

Weißborn, 17.08.2021
Ingrid Weidig

Bernhard Bödeker